Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Waldteilungsgesetz geändert wird

(L - 273/6 - XXI)

Der o. ö. Landtag hat am 9. Mai 1979 den Gesetzesbeschluß, mit dem das O. ö. Waldteilungsgesetz geändert wird, gefaßt (Beilage 334/1979). Dieser Gesetzesbeschluß, der noch nicht kundgemacht wurde, weil die Einspruchsfrist gemäß Art. 98 B-VG. noch nicht abgelaufen ist, soll gemäß seinem Artikel II uneingeschränkt rückwirkend am 23. Juni 1978 in Kraft treten. Demnach würde mit Kundmachung des Gesetzesbeschlusses auch die Strafbestimmung gemäß Art. I Z. 2 (§ 8) rückwirkend in Kraft treten. Dieser Redaktionsfehler würde bewirken, daß Artikel II des Gesetzesbeschlusses gegen Artikel 7 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wonach die Rückwirkung von Strafbestimmungen ausgeschlossen ist, verstößt. Aus diesem Grund ist es geboten, daß der o. ö. Landtag neuerlich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt wird.

Der Gesetzesbeschluß vom 9. Mai 1979 wurde noch nicht kundgemacht. Es ist daher möglich, diesen Beschluß des o. ö. Landtages aufzuheben und das Gesetz, mit dem das O. ö. Walteilungsgesetz geändert wird, in einer abgeänderten, verfassungskonformen Fassung neuerlich zu beschließen. Verfassungskonform wäre der Gesetzesbeschluß des o. ö. Landtages vom 9. Mai 1979 dann gewesen, wenn die Strafbestimmung im Art. I Z. 2 (§ 8) frühestens ab Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten würde. Das rückwirkende Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen des Gesetzes ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die abgeänderte Fassung des Gesetzes, mit dem das O. ö. Waldteilungsgesetz geändert wird, enthält daher im Vergleich zum Gesetzesbeschluß des o. ö. Landtages vom 9. Mai 1979 materiell lediglich eine Änderung des Artikels II und sieht diesbezüglich vor, daß Art. I Z. 2 erst mit Kundmachung des Gesetzes in Kraft tritt. Im übrigen entspricht der Gesetzesentwurf abgesehen von der legistischen Anpassung des Artikels I an die Neuregelung des Inkrafttretens im Artikel II dem Beschluß des o. ö. Landtages vom 9. Mai 1979.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt:

1. **Der Hohe Landtag möge beschließen, daß der Beschluß vom 9. Mai 1979 (Beilage 334/1979) betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Waldteilungsgesetz geändert wird, aufgehoben wird.**
2. **Der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Waldteilungsgesetz geändert wird, beschließen.**

Linz, am 18. Juni 1979

Pauzenberger
Obmann

Weichselbaumer
Berichterstatter

Gesetz

vom,

mit dem das O. ö. Waldteilungsgesetz geändert wird

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Waldteilungsgesetz, LGBl. Nr. 28/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 8 bis 10 werden aufgehoben.
2. § 8 (neu) hat zu lauten:

„§ 8

Wer — ohne im Besitz der Bewilligung gemäß § 2 zu sein — sein Waldgrundstück entgegen dem Verbot gemäß § 1 teilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu S 30.000,— zu bestrafen."

3. § 11 erhält die Bezeichnung „§ 9".

Artikel II

Art. I Z. 2 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 23. Juni 1978 in Kraft.